

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt  
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 24 vom 30.09.2021

12. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm 1. Götterswickerhamm 2. Voerder Kirche vom 11.03.2021</b>	<b>1-4</b>
<b>2</b>	<b>Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B</b>	<b>5-7</b>

**Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm  
1. Götterswickerhamm  
2. Voerder Kirche  
vom 11.03.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

§ 1  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2  
**Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschnldnerin.

§ 3  
**Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschnldnerin oder dem Gebührenschnldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
**Nutzungsgebühren**

**(1) Reihengrabstätten (nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.177,00 Euro |
| b) | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.772,00 Euro |

**(2) Reihengrasgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- |                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.886,00 Euro |
|-------------------------------------|---------------|

**(3) Wahlgrabstätten**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 2.212,00 Euro |
| b) | für Urnen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)   | 1.274,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr zu a) je Grab und Jahr  | 74,00 Euro    |
| d) | Verlängerungsgebühr zu b) je Grab und Jahr  | 51,00 Euro    |

**(4) Wahlgrasgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 134,00 Euro   |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 2.024,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 81,00 Euro    |

**(5) Gemeinschaftsanlagen einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |                                       |               |
|----|---------------------------------------|---------------|
| a) | Erwerb Wahlgrabstätte Erdbestattung   | 4.012,00 Euro |
| b) | Erwerb Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung | 1.764,00 Euro |

- |  |             |
|--|-------------|
| c) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Erdbestattung je Grab und Jahr   | 134,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Wahlgrab Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 71,00 Euro  |

Die Lage der Grabstätten ist entscheidend für den verpflichtenden Grabstein (Stele/Kissenstein/Namensplatte). Entsprechende Pläne sind bei der Friedhofsverwaltung einzusehen.

#### § 5

#### **Zusatzgebühren Gemeinschaftsanlagen**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erwerb Stele je Wahlgrabstelle für Erdbestattung       | 1.328,00 Euro |
| b) Erwerb Kissenstein je Wahlgrabstelle für Erdbestattung | 786,00 Euro   |
| c) Erwerb Namensplatte je Urnenbeisetzung                 | 439,00 Euro   |

Die Zusatzgebühren beinhalten den Grabstein „Stele“ bzw. „Kissenstein“ oder „Namensplatte“ je Grabstelle incl. Aufstellen und Entfernung nach Ablauf der Ruhezeit.

#### § 6

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

#### § 7

#### **Bestattungsgebühren**

##### **(1) Grundgebühren**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 791,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 1.107,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung  | 316,00 Euro   |

##### **(2) Besondere Gebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Orgelspiel  | 50,00 Euro |
| d) Grabeinfassung auf dem Friedhof in Götterswickerhamm<br>(gem. § 21 Abs. 3 Friedhofssatzung) | 75,00 Euro |

#### § 8

#### **Gebühren für Umbettungen**

##### **(1) Umbettung innerhalb des Friedhofes**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.898,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 2.372,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 554,00 Euro   |

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.107,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.265,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 237,00 Euro   |

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 791,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.107,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 316,00 Euro   |

**§ 9****Sonstige Gebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales/Grabplatte   | 20,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung   | 20,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 Euro |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                         | 30,00 Euro |
| (5) Umschreibung von Grabstätten   | 30,00 Euro |

**§ 10****Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.03.2015.

**§ 11****Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.08.2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2015 außer Kraft.

Dinslaken, den 11.03.2021

**Die Friedhofsträgerin**

L.S.

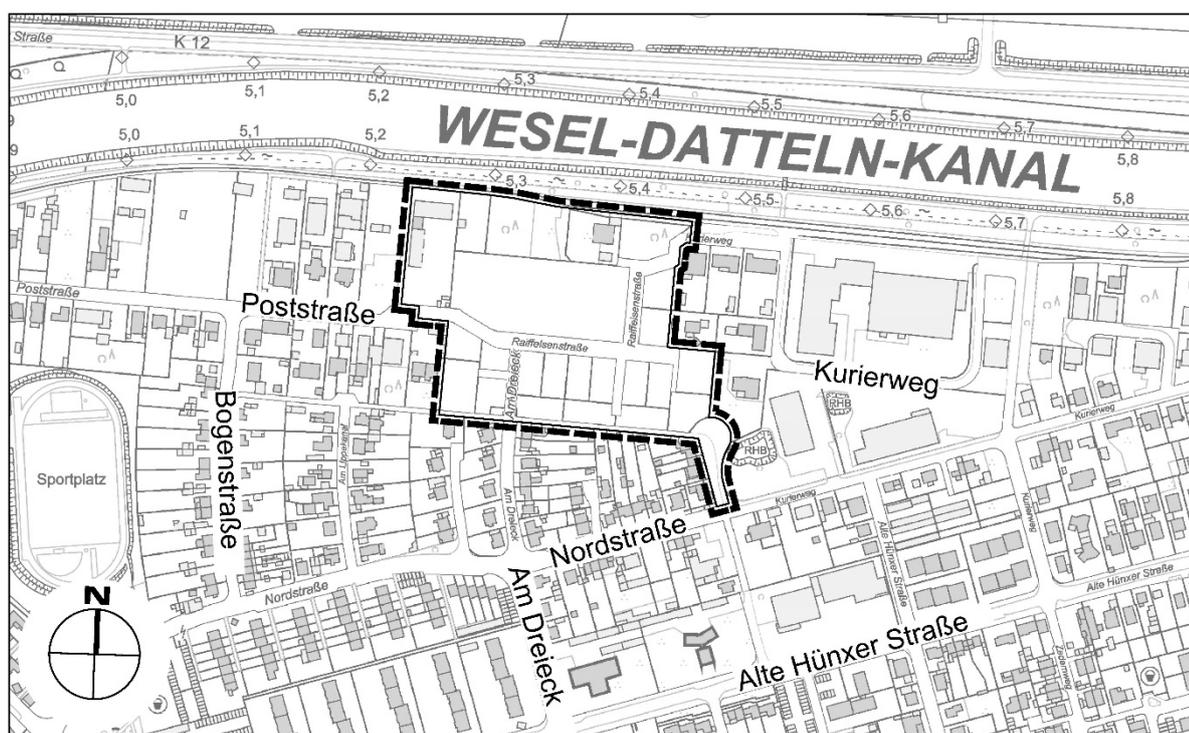
## Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

### **Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 den Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

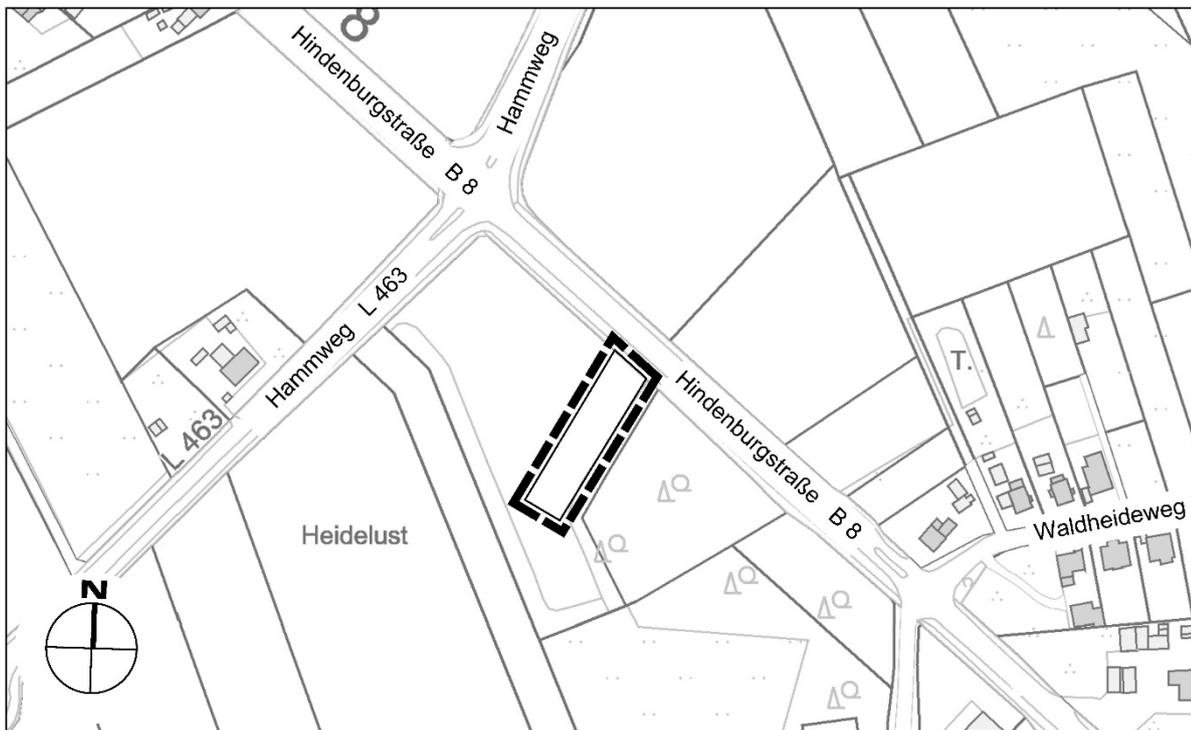
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der beiden Teilbereiche des o. g. Bebauungsplans ist in den nachstehend abgedruckten zwei Übersichtsplänen dargestellt (für Teilbereich A und Teilbereich B jeweils ein eigener Plan).



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte  
in der zurzeit gültigen Fassung

**— — —**  
**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
 Teilbereiches A (Baugebiet) des  
 Bebauungsplanes Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie  
 Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B**



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte  
in der zurzeit gültigen Fassung



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Teilbereiches B (Waldersatz) des  
Bebauungsplanes Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie  
Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B**

#### **Hinweise:**

1. Es wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B einschließlich der Begründung ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 - Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B kann online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> eingesehen werden. Das Portal ist auch über die Homepage der Stadt Voerde (Niederrhein) unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/bebauungsplaene/> erreichbar. Das zentrale Portal des Landes kann über <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie über Bauportal.NRW erreicht werden.

2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften von § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 29. September 2021  
Der Bürgermeister  
gez. Haarmann